

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 95 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009² als Reglement:

Geltende Fassung

2. Inhalt des Arbeitsverhältnisses

A Allgemeines

Ausübung öffentlicher Ämter

Art. 28

¹ Für die Ausübung eines öffentlichen Amtes ist die Bewilligung des Stadtrats einzuholen, ausser wenn das Amt ausserhalb der Arbeitszeit ausgeübt wird und nicht erheblich belastet.

² Der Stadtrat erteilt die Bewilligung, gegebenenfalls mit Auflagen, wenn die Ausübung des öffentlichen Amtes mit der guten Erfüllung der Verwaltungsaufgaben vereinbar ist.

Ausübung von Nebenbeschäftigungen

Art. 29

¹ Für die Ausübung einer regelmässigen Nebenbeschäftigung, mit der ein Einkommen verbunden ist, oder die zeitlich stark beansprucht, ist die Bewilligung des Stadtrats einzuholen.

² Der Stadtrat verweigert die Bewilligung, wenn die Nebenbeschäftigung von der Art oder dem Umfang der Tätigkeit her mit dem Arbeitsverhältnis nicht vereinbar ist.

³ Er erlässt nähere Bestimmungen über die Bewilligung von Nebenbeschäftigungen.

C Lohn und Sozialleistungen

d) Lohn bei Verhinderung an der Dienstleistung

Geburt, Mutter- und Vaterschaftsurlaub

Art. 58

¹ Bei Niederkunft wird die Mutterschaftsentschädigung als volle Lohnzahlung während 16 Wochen ausgerichtet, sofern die Voraussetzungen für die Mutterschaftsentschädigung nach Bundesgesetzgebung erfüllt sind.

¹ cRS 2012, 11

² sGS 151.2

Nachtrag V zum Personalreglement

Ausübung öffentlicher Ämter

Art. 28

¹ Für die Ausübung eines öffentlichen Amtes ist eine Bewilligung einzuholen, ausser wenn das Amt ausserhalb der Arbeitszeit ausgeübt wird und ein Konflikt mit dienstlichen Interessen ausgeschlossen werden kann. Unabhängig vom Vorliegen einer Bewilligungspflicht ist die Ausübung eines öffentlichen Amtes der vorgesetzten Stelle zu melden.

² Die Bewilligung wird, gegebenenfalls mit Auflagen, erteilt, wenn die Ausübung des öffentlichen Amtes mit der guten Erfüllung der Verwaltungsaufgaben vereinbar ist.

³ Der Stadtrat erlässt nähere Bestimmungen über die Bewilligung zur Ausübung öffentlicher Ämter.

Ausübung von Nebenbeschäftigungen

Art. 29

¹ Für die Ausübung einer regelmässigen Nebenbeschäftigung, mit der ein Einkommen verbunden ist, ist eine Bewilligung einzuholen, ausser wenn die Nebenbeschäftigung ausserhalb der Arbeitszeit ausgeübt wird und ein Konflikt mit dienstlichen Interessen ausgeschlossen werden kann. Unabhängig vom Vorliegen einer Bewilligungspflicht ist die Ausübung einer Nebenbeschäftigung der vorgesetzten Stelle zu melden.

² Die Bewilligung wird verweigert, wenn die Nebenbeschäftigung von der Art oder dem Umfang der Tätigkeit her oder aufgrund eines anderen Konflikts mit den dienstlichen Interessen mit dem Arbeitsverhältnis nicht vereinbar ist.

³ Der Stadtrat erlässt nähere Bestimmungen über die Bewilligung von Nebenbeschäftigungen.

Art. 58

² Als Zeitraum der Arbeitsunterbrechung, die mit Niederkunft in Zusammenhang steht, gelten in der Regel zwei Wochen vor und 14 Wochen nach der Geburt.

³ Väter haben ab Geburt eines Kindes innert eines Monats Anspruch auf Urlaub bei vollem Lohn. Fünf Tage bis und mit dem dritten Dienstjahr, zehn Tage ab dem vierten Dienstjahr.

⁴ Der Stadtrat erlässt Bestimmungen über den Vollzug.

³ Väter haben ab Geburt des Kindes innert eines Jahres Anspruch auf zwanzig Tage Urlaub bei vollem Lohn. Der Bezug erfolgt nach Absprache mit der vorgesetzten Stelle. Ein Jahr nach der Geburt entfällt der nicht bezogene Urlaubsanspruch. Eine Auszahlung des Anspruchs ist nicht möglich.

St.Gallen, 21. Februar 2012

Die Präsidentin:
Franziska Wenk

Der Ratssekretär:
Manfred Linke

A